

**Nachtragshaushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 02.03.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt auf	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	126.017.000	129.089.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	173.849.600	165.961.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-32.683.200	-22.027.200
2. im Finanzhaushalt auf	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	121.083.500	124.180.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	158.471.800	150.432.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-37.388.300	-26.252.200
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.610.900	30.318.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	103.235.000	94.276.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-63.624.100	-63.957.400

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 62.124.100 EUR auf 62.457.400 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 15.748.600 EUR auf 9.584.000 EUR².

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 73.400.000 EUR auf 62.217.300 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2025 erfolgt durch eine gesonderte Hebesatzsatzung.

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Jahr 2026 statt bisher 686,618 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr **685,592** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

² Durch die Erarbeitung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 werden keine Veränderungen der Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen. In der Haushaltssatzung 2025/2026 war hier jedoch eine fehlerhafte Angabe enthalten, die durch die angegebene Darstellung korrigiert wird.

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen/Auszahlungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen,
 - Abschreibungen,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
 - Bewirtschaftungskosten,
 - Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
 - Kosten der Datenverarbeitung,
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
 - Zinsen für Investitions- und Kassenkredite.

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Zahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen,
 - interne Leistungsverrechnungen und Umlagen,
 - Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge,
 - Einstellungen in Rücklagen,
 - Bewirtschaftungskosten,
 - Mieten und Pachten im Verfügungsbereich des Immobilienverwaltungsamtes,
 - Kosten der Datenverarbeitung,
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen in den Sachkonten sowie
 - Zinsen für Investitions- und Kassenkredite.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik teilweise für übertragbar erklärt. Für übertragbar werden diese nur erklärt, sofern die Finanzierung aus Mitteln des Folgejahres nachweislich nicht sichergestellt ist. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Aufwendungen und laufende Auszahlungen mit einem Wert von weniger als 1.000 EUR im Folgejahr finanziert werden können.

§ 10 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Vor Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist für Baumaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 1.000.000 EUR und sonstige Maßnahmen oder Fördermaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab 100.000 EUR unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-35.692.593 EUR
	auf voraussichtlich	379.120 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-53.227.783 EUR
	auf voraussichtlich	-18.314.646 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	497.282.551 EUR
	auf voraussichtlich	534.741.856 EUR

Greifswald, 30.06.2016
Ort, Datum



i. V.
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: BV-V/08/0257-02
Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.05.2026, wie folgt, bekannt gegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 80 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass sich der im Finanzhaushalt 2026 geplante negative jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i.H.v. -26.252,2 TEUR um mindestens 4.000,0 TEUR verringert (Verbesserungsvorgabe).

Auf die angeordnete Verbesserung (Satz 1) sind Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen, die durch die Stadt durch haushaltswirtschaftliche Entscheidungen nicht beeinflussbar sind, nicht anrechenbar. Sie tragen zusätzlich zur Verringerung des geplanten negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen bei.

2. Es wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Anordnung gemäß Nummer 1 angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragshaushaltssatzung 2026

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 62.457.400 Euro teilweise in Höhe von 59.900.400 EUR (in Worten: neunundfünfzig Millionen neunhunderttausendvierhundert Euro) genehmigt.

Nebenbestimmungen:

a. Auflösende Bedingung

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag von Einzahlungen aus Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes, die bisher nicht für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt worden sind. Dies gilt nicht für Mehreinzahlungen aus Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes, soweit diesen bisher nicht geplante maßnahmebezogene Mehrauszahlungen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

b. Aufschiebende Bedingung

Der Teil des genehmigten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 3.650.000 Euro, der der Finanzierung von Auszahlungen dient, die die Stadt gesperrt hat, darf zur Finanzierung der Maßnahmen „Neubau inklusives Schulzentrum“ und „Theater“ erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Auszahlungsansätze gemäß des jeweils im vorgelegten Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerks entsperrt sind.

2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird die Genehmigung des in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 9.584,000 Euro teilweise in Höhe von 4.249.600 Euro (in Worten: vier Millionen zweihundertneunundvierzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 62.217.300 Euro vollständig genehmigt.


C. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2026

Die mit Bescheid vom 15.04.2025, Az. II 320-174-6100A-2025/002-001, unter Buchstabe E zur Haushaltssatzung 2025/2026 getroffenen Entscheidungen zu den Städtebaulichen Sondervermögen gelten fort.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den 30.06.2026

i.V. 
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister